

Richtlinien der  
Betriebskommission  
Campingplatz Fischerhaus  
der Stadt Kreuzlingen

10. November 2020

Dokumentinformationen

Richtlinien der Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus der Stadt Kreuzlingen  
vom 10. November 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 10. November 2020 und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz und Geltungsbereich	1
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
2	Allgemeines	1
	Art. 3 Zweck	1
3	Organe und Organisation	1
	Art. 4 Aufgaben des Stadtrats	1
	Art. 5 Aufgaben Verwaltung	2
	Art. 6 Aufgaben Betriebskommission	2
	Art. 7 Zusammensetzung	2
	Art. 8 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 9 Vorschlag neuer Mitglieder	3
	Art. 10 Sitzungen	3
	Art. 11 Beschlussfassung	3
	Art. 12 Kompetenzen	3
	Art. 13 Entschädigung	4
	Art. 14 Kommissionsgeheimnis	4
	Art. 15 Aufgaben Campingplatzleitung	4
	Art. 16 Inkraftsetzung	4
4	Anhang	4

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Grundsatz und Geltungsbereich

---

Art. 1  
Grundsatz Die Stadt Kreuzlingen betreibt als Eigentümerin den Campingplatz Fischerhaus.

---

Art. 2  
Geltungsbereich Diese Richtlinien gelten für den ganzen Bereich Campingplatz gemäss beiliegendem Situationsplan (Anhang), bestehend aus der Campinganlage, der Touristenunterkunft und den Fischerhäusern.

---

2 Allgemeines

---

Art. 3  
Zweck Die Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus stellt den breit abgestützten und wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Campingplatzes Fischerhaus sicher.

---

3 Organe und Organisation

---

Art. 4  
Aufgaben des Stadtrats

1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über den Campingplatz Fischerhaus.

---

2 Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Betriebskommission.

---

3 Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Betriebskommission insbesondere über:

- a. Erlass und Änderung dieser Richtlinien;
- b. Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-;
- c. Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Betriebskommission fallen.

---

Art. 5 Aufgaben Verwaltung	Die Verwaltung des Campingplatzes Fischerhaus obliegt der Abteilungsleitung des Departements Gesellschaft. Sie hat folgende Aufgaben: a. Budget - und Rechnungsführung; b. Anstellung der Campingplatzleitung; c. Leitung der Betriebskommission.
Art. 6 Aufgaben Be- triebskommission	Die Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus hat fol- gende Aufgaben: a. Erlass von Verfügungen, Anordnungen, Sonderregelun- gen und Weisungen; b. Entscheid über die Höhe von Gebühren, Nutzungszinsen und Taxen mit Informationspflicht an den Stadtrat; c. Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern des Camping- platzes (Arealverbot); d. Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Budgets und der Ausarbeitung von Investitionsanträgen; e. Mitsprache bei der Anstellung der Campingplatzleitung; f. Erstellung eines Pflichtenhefts für die Campingplatzlei- tung;
Art. 7 Zusammensetzung	1 Die Betriebskommission setzt sich aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern aus folgenden Fachberei- chen zusammen: a. Abteilungsleitung Departement Gesellschaft b. Eine Vertretung aus dem Gemeinderat (Vorschlag GKS); c. Eine Fachperson aus dem Bereich Parahotellerie.
	2 Das Präsidium obliegt der Abteilungsleitung des Departe- ments Gesellschaft.
	3 Die Campingplatzleitung nimmt an den Sitzungen mit bera- tender Stimme teil.
Art. 8 Wahl und Amtdauer	1 Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Betriebskommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.

	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 9 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 10 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich ca. 3-mal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus.
Art. 11 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann zusammen mit einem weiteren Mitglied für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 12 Kompetenzen	1	Die Kommission entscheidet über Ausgaben im jeweiligen Budgetrahmen, sofern die einmalige Ausgabesumme über CHF 20'000.– liegt. Unter dieser Summe entscheidet die Campingplatzleitung gemeinsam mit dem Präsidium eigenständig.
	2	Die Kommission kann dem Stadtrat Vorschläge zur Entwicklung, Ausrichtung und Betriebsvarianten des Campingplatzes Fischerhaus vorlegen.

Art. 13 Entschädigung	Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 14 Kommissionsgeheimnis	Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadtverwaltung vertraulich zu behandeln.
Art. 15 Aufgaben Campingplatzleitung	Die Aufgaben der Campingplatzleitung werden von der Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus in einem Pflichtenheft festgelegt.
Art. 16 Inkraftsetzung	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

#### 4 Anhang

Situationsplan: Nutzfläche Campingplatz und Restaurant Fischerhaus



Nutzfläche Campingplatz und Restaurant Fischerhaus

# Situation M. 1 : 2000

Kreuzlingen, 09.02.2012

Legende:

- Campingplatz
- Restaurant